

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. August

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	173	Aufbaukurse 1993; Aufbauausbildung der Diakoninnen/ Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer	199
Änderung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare	187	Gebäude- und Inhaltsversicherung	204
22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	192	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 15. – 17. Februar 1993 (Merkblatt)	204
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss (Evangelischer Gemeindeverband Neuss)	194	Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	204
Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve	196	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	205
Satzung für die Sozialstation Duisburg-West	197	Lehrgang III für Küster	205
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	205
		Personal- und sonstige Nachrichten	206

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 20664 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 27. Juli 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) X bis Va/Vb und Kr. I bis Kr. XIII | 750 DM, |
| b) IVb bis III | 600 DM. |

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT-KF steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1

Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel. Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92).

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG be-

messen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	14,99	Kr. I	16,59
IX b	15,79	Kr. II	17,38
IX a	16,09	Kr. III	18,26
VIII	16,70	Kr. IV	19,26
VII	17,78	Kr. V	20,28
VI a/b	18,95	Kr. V a	20,84
V c	20,41	Kr. VI	21,64
V a/b	22,35	Kr. VII	23,23
IV b	24,19	Kr. VIII	24,63
IV a	26,27	Kr. IX	26,15
III	28,56	Kr. X	27,79
II b	30,02	Kr. XI	29,56
II a	31,62	Kr. XII	31,33
I b	34,54	Kr. XIII	34,00
I a	37,54		
I	40,95		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 5,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 4,32 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 24,03 DM.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Anlage 1
zur AngVergO 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-KF)

Gültig für Angestellte der VergGr. III bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGr. I bis II b ab 1. Juni 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4697,27	4951,89	5206,59	5461,26	5715,94	5970,64	6225,27	6479,96	6734,62	6989,31	7243,99	7498,66	7753,30		
Ia	4329,62	4527,55	4725,41	4923,30	5121,19	5319,12	5517,06	5714,89	5912,81	6110,70	6308,64	6506,50	6696,25		
Ib	3849,09	4039,34	4229,58	4419,83	4610,07	4800,34	4990,57	5180,83	5371,10	5561,32	5751,56	5941,82	6131,62		
IIa	3411,81	3586,54	3761,35	3936,05	4110,81	4285,57	4460,29	4635,06	4809,80	4984,59	5159,33	5333,99			
IIb	3181,18	3340,46	3499,73	3659,05	3818,36	3977,66	4136,96	4296,26	4455,56	4614,88	4774,16	4843,77			
III	3032,21	3181,18	3330,12	3479,09	3628,07	3777,03	3926,01	4074,96	4223,92	4372,90	4521,90	4670,86	4812,56		
IVa	2748,65	2884,98	3021,28	3157,56	3293,87	3430,18	3566,49	3702,80	3839,13	3975,45	4111,75	4248,07	4382,49		
IVb	2513,21	2621,36	2729,46	2837,60	2945,68	3053,83	3161,95	3270,10	3378,21	3486,32	3594,48	3702,58	3716,97		
Va	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3334,94		
Vb	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3253,21		
Vc	2100,65	2177,85	2255,15	2336,21	2417,30	2501,80	2591,73	2681,76	2771,69	2861,66	2950,47				
VIa	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2686,94	2756,44	2826,00	2885,62
VIb	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2671,80			
VII	1842,92	1891,36	1939,83	1988,27	2036,74	2085,18	2133,62	2182,11	2230,53	2280,31	2331,21	2367,93			
VIII	1704,87	1749,16	1793,50	1837,80	1882,13	1926,44	1970,78	2015,08	2059,40	2092,33					
IXa	1649,09	1693,17	1737,22	1781,28	1825,33	1869,38	1913,42	1957,49	2001,41						
IXb	1587,28	1627,50	1667,69	1707,88	1748,09	1788,31	1828,52	1868,70	1902,70						
X	1473,89	1514,11	1554,32	1594,51	1634,73	1674,92	1715,13	1755,36	1795,52						

Anlage 2
zur AngVergO 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Gültig für Angestellte der VergGr. IV b bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGr. I bis II b ab 1. Juni 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib			3656,64
IIa			3241,22
IIb			3022,12

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb	–	–	2513,21
Va/Vb	–	–	2222,25
Vc	1953,60	2016,62	2100,65
VIa/VIb	1850,02	1909,70	1989,27
VII	1713,92	1769,20	1842,92
VIII	1585,53	1636,68	1704,87
IXa	1533,65	1583,13	1649,09
IXb	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage 3
zur AngVergO 92

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1500,03	1419,54	1343,61	–	1 278,94	1216,57
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1772,76	1677,64	1587,90	1551,65	1511,47	1437,77
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2045,50	1935,74	1832,20	1790,36	1744,01	1658,96

Anlage 4
zur AngVergO 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

Gültig ab 1. Mai 1992

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4155,33	4330,95	4506,57	4643,17	4779,75	4916,35	5052,94	5189,54	5326,14
Kr. XII	3840,41	4003,96	4167,49	4294,69	4421,89	4549,09	4676,28	4803,49	4930,70
Kr. XI	3562,53	3719,50	3876,47	3998,56	4120,63	4242,72	4364,80	4486,88	4608,98
Kr. X	3296,81	3442,43	3588,05	3701,30	3814,56	3927,82	4041,07	4154,32	4267,58
Kr. IX	3052,88	3187,55	3322,23	3426,98	3531,73	3636,48	3741,24	3845,98	3950,73
Kr. VIII	2826,22	2951,00	3075,78	3172,84	3269,90	3366,95	3464,00	3561,05	3658,08
Kr. VII	2619,04	2734,30	2849,55	2939,21	3028,85	3118,50	3208,14	3297,79	3387,43
Kr. VI	2432,02	2537,65	2643,28	2725,44	2807,59	2889,74	2971,89	3054,04	3136,22
Kr. Va	2317,40	2416,16	2514,91	2591,72	2668,53	2745,34	2822,15	2898,96	2975,75
Kr. V	2238,73	2332,16	2425,59	2498,26	2570,93	2643,59	2716,25	2788,93	2861,61
Kr. IV	2096,48	2179,52	2262,57	2327,17	2391,77	2456,37	2520,97	2585,56	2650,14
Kr. III	1964,53	2035,11	2105,68	2160,57	2215,47	2270,36	2325,24	2380,13	2435,01
Kr. II	1840,84	1902,70	1964,56	2012,68	2060,78	2108,90	2157,00	2205,11	2253,22
Kr. I	1727,48	1782,54	1837,59	1880,39	1923,20	1966,02	2008,83	2051,64	2094,44

Anlage 5
zur AngVergO 92

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1356,05	1418,40	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1602,60	1676,29	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1849,16	1934,18	2026,94

Anlage 6
 zur AngVergO 92

Ortszuschlagstabelle
 (zu § 29 BAT-KF)

 Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis X und Kr. I bis Kr. XIII ab 1. Mai 1992,
 für Angestellte der VergGrn. I bis II b ab 1. Juni 1992

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis II b, Kr. XIII	881,63	1048,35	1189,62
Ic	III bis V a/b, Kr. XII bis Kr. VII	783,53	950,25	1091,52
II	Vc bis X, Kr. VI bis Kr. I	738,06	896,88	1038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 92 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40, – DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30, – DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20, – DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 AngVergO 92 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ordnung
für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992
(ArbLohnO 92)
Vom 17. Juni 1992
§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, 3. Februar bzw. 2. März 1992 begonnen, ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 750 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II-KF steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II-KF genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II-KF im Einzelfall festgesetzte Vorphundertatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II-KF gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für die Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Arbeiter wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	141,89
4 bis 9	167,59

(3) Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

**§ 4
Sozialzuschlag**

§ 4 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 des Lohngruppenverzeichnisses MTL II-KF

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

**§ 5
Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge**

- (1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 5,4 %.
- (2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 4,32 %.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Monatslohtarifvertrages Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Mai 1992

Anlage
zur ArbLohnO 92

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3539,19	3595,83	3653,34	3711,79	3771,19	3831,52	3892,82	3955,11
8 a	3463,00	3518,40	3574,68	3631,87	3690,00	3749,03	3809,01	3869,96
8	3386,79	3440,97	3496,02	3551,95	3608,80	3666,53	3725,19	3784,81
7 a	3313,87	3366,89	3420,76	3475,48	3531,09	3587,58	3644,98	3703,31
7	3240,94	3292,80	3345,47	3399,00	3453,39	3508,64	3564,78	3621,83
6 a	3171,16	3221,90	3273,45	3325,82	3379,04	3433,10	3488,02	3543,84
6	3101,38	3151,00	3201,41	3252,63	3304,67	3357,55	3411,27	3465,86
5 a	3034,60	3083,16	3132,49	3182,61	3233,52	3285,27	3337,82	3391,23
5	2967,82	3015,30	3063,55	3112,57	3162,37	3212,97	3264,38	3316,60
4 a	2903,93	2950,39	2997,59	3045,55	3094,28	3143,79	3194,08	3245,20
4	2840,02	2885,46	2931,63	2978,53	3026,19	3074,61	3123,80	3173,78
3 a	2778,88	2823,33	2868,51	2914,39	2961,03	3008,41	3056,55	3105,45
3	2717,73	2761,21	2805,39	2850,27	2895,88	2942,21	2989,29	3037,11
2 a	2659,22	2701,75	2745,00	2788,89	2833,52	2878,86	2924,92	2971,72
2	2600,70	2642,29	2684,58	2727,53	2771,17	2815,51	2860,56	2906,33
1 a	2544,70	2585,41	2626,79	2668,81	2711,51	2754,89	2798,97	2843,76
1	2488,70	2528,51	2568,98	2610,07	2651,83	2694,27	2737,38	2781,18

**Änderung der Zulagen-Ordnung
Vom 17. Juni 1992**

**§ 1
Änderung der Zulagen-Ordnung**

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte „und Mitarbeiter in der Ausbildung“ gestrichen.

- 2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet.“

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt		
der DM-Betrag		durch den DM-Betrag
134,62		141,89
159, –		167,59
169,60		178,76
63,60		67,03

- b) In Absatz 2 werden der Betrag „63,60 DM“ durch den Betrag „67,03 DM“ und die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ ersetzt wird.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 die Abkürzung „AVergO.BAT-KF“ durch die Abkürzung „AVGP.BAT-KF“ und in Unterabsatz 2 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt wird.
5. § 5 wird gestrichen.
6. § 6 wird § 5.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. am 1. Januar 1992
§ 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. c, Nr. 5 und Nr. 6,
2. am 1. Mai 1992
§ 1 Nr. 3 Buchst. a für die kirchlichen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII sowie Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4,
3. am 1. Juni 1992
§ 1 Nr. 3 Buchst. a für die kirchlichen Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1992 (AzubiVergO 92) Vom 17. Juni 1992

§ 1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	975,39 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1 052,48 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1 123,48 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1 221,43 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 217,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 55,80 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 161,55 DM gekürzt.

§ 4 Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. August 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Ausbildungsvergütungstarifver-

trages Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Buchstaben h und i eingefügt:
 - „h) des Gemeindehelfers oder des Jugendsekretärs während der Zeit des Berufspraktikums nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,
 - i) des Gemeindepädagogen während der Zeit des Berufspraktikums nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag
sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, des Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	2 172,89	105,46
des pharm.-techn. Assistenten, der Orthoptistin, Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, des Krankengymnasten, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin der Kinderpflegerin, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1 846,81	100,46
Das Entgelt der Praktikantin / des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM	1 764,39	100,46

monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.“

- b) §§ 11 und 12 werden gestrichen.
- c) § 13 wird § 11.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für die Ausbildungsvergütung 1992 der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchVergO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerinnen und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1 137,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1 229,91 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 379,44 DM,

- b) die Schülerin und den Schüler
in der Krankenpflegehilfe 1 033,98 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin bzw. der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. August 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Ausbildungsvergütungsstarifvertrages Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des

Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1992 (ÄiPEntgO 92)

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1 848,66 DM
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2 106,47 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 98,40 DM; § 29 Abschn. B. Abs. 5 Satz 2 BAT-KF gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung vom 11. April 1991 über die Anwendung des Entgelttarifvertrages Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22. März 1991 außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten“
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied

eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – ein Werktag liegt oder mehrere Werkzeuge liegen, an dem bzw. an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(5) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Betrag „DM 300“ durch den Betrag „500 DM“ und der Betrag „DM 450“ durch den Betrag „650 DM“ sowie die Worte „§ 24 . . . zugestanden haben“ durch die Worte „§ 24 BAT-KF zugestanden“ ersetzt werden.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2“ ersetzt wird.

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Arbeiter

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF)

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter“
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL- II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenpflege hat.

Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, MTArb-O, BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – ein Werktag liegt oder mehrere Werktage liegen, an den bzw. an denen das Arbeitsverhältnis oder

das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(5) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „DM 450,-“ durch den Betrag „650 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatzes 1, Unterabs. 2, Nrn. 1 und 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ durch die Worte „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3“ ersetzt.
 - c) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 3 wird § 4.
5. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2“ ersetzt wird.
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

1. Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden fallen,
2. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie Hebammenschülerinnen und Schüler in der Entbindungspflege, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz fallen,
3. Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum fallen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Mitarbeiter in der Ausbildung erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Auszubildender, Schülerin/Schüler in Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Arzt/Ärztin im Praktikum, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, oder Praktikant im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Entgelt hat.

Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Unterabsatzes 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

(2) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist. Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen anderen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – ein Werktag liegt oder mehrere Werktage liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in der

Ausbildung in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(4) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 500 DM.

(2) Die am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erhalten von dem Urlaubsgeld nach Absatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Mitarbeiter in der Ausbildung auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, auf Grund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder ein ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Mitarbeiter in der Ausbildung zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach dieser Ordnung anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

1. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,

2. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
3. des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, außer Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF und anderer Bestimmungen

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF)“
2. In der Vorbemerkung 1 wird das Wort „einzugruppieren“ durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.
3. In der Vorbemerkung 6 werden die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte des „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ ersetzt.
4. In der Vorbemerkung 7 werden die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ und die Abkürzung „PVergO“ durch die Abkürzung „PVGP“ ersetzt.
5. In der Anmerkung 1 der Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe – wird das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF – PVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF – PVGP.BAT-KF)“
2. In der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B werden ersetzt
 - a) die Worte „Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“,
 - b) jeweils die Worte „in der Allgemeinen Vergütungsordnung“ durch die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan“,

c) die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“,

d) die Worte „die Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan“,

e) die Worte „Anstellungsfähigkeit werden“ durch die Worte „Anstellungsfähigkeit sind“.

3. In der jeweiligen Anmerkung 2 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B werden jeweils die Worte „der Pflegepersonal-Vergütungsordnung“ durch die Worte „des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ ersetzt.

§ 3

Änderung anderer Bestimmungen

Die Bezeichnungen „Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF“ und „Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ sowie die Abkürzungen „AVergO. BAT-KF“ und „PVergO. BAT-KF“ in anderen Bestimmungen werden in jeweils zutreffender grammatischer Form durch die Bezeichnungen „Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ und „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ sowie durch die Abkürzungen „AVGP. BAT-KF“ und „PVGP. BAT-KF“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 17. Juni 1992

§ 1

Änderung des Dienstrechts der Auszubildenden

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die

- a) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, als angestelltenrentenversicherungspflichtige Auszubildende,
- b) in Dienststellen und Einrichtungen, deren Arbeiter unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchst. a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im Sinne von Unterabsatz 1 Buchst. a ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren, soweit keine besonderen kirchlichen Regelungen getroffen sind.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2 wird gestrichen.

4. In § 3 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 1 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 2

Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder Hebammengesetz

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF), wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO)“

2. In § 1 werden die Worte „Dieser Tarifvertrag“ durch die Worte „Diese Ordnung“ ersetzt.

3. In § 5 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 2 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 3

Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum

(1) Der Beschluß vom 10. September 1987 zum Dienstrecht der Ärzte im Praktikum wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Anwendung von Arbeitsrechtsregelungen“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO),
2. Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPEntG);“
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung“

3. § 1 Abs. 1 Satz 2 werden Nr. 1 und Nr. 3 sowie die Nummerangabe „2.“ gestrichen.

(2) Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält folgende Bezeichnung:

„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO)“

2. In § 1 werden die Worte „Dieser Tarifvertrag“ durch die Worte „Diese Ordnung“ ersetzt.

3. In § 5 wird der Wortlaut der Protokollerklärung zu Absatz 1 der Unterabsatz 2 des Absatzes 1.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 17. Juni 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare

Nr. 22869 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 10. Juli 1992

A

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) vor. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister bestimmt, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten sind aus dem in der Anlage abgedruckten Runderlaß vom 11. Juni 1992 – B 2104 – 30 – IV A 2 zu entnehmen.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung bitten wir, entsprechend zu verfahren.

B

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1992 beschlossen, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 1. Juni 1992 an auf die Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst und die Erhöhung der Anwärterbezüge vom 1. Januar 1992 an auf die Vikare entsprechend anzuwenden.

Außer den Grundgehälter- und Ortszuschlagssätzen werden vom 1. Juni 1992 an der Familienzuschlag und die Zulagen nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung wie folgt erhöht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Familienzuschlag (§§ 4, 15 PfbVO) für jedes zu berücksichtigende Kind auf | 141,27 DM; |
| 2. die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO | |
| a) in der Besoldungsgruppe A 13 auf | 178,76 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 14 auf | 67,04 DM; |
| 3. die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO | |
| a) gemäß Satz 1 auf | 192,29 DM |
| b) gemäß Satz 2 auf | 384,58 DM; |
| 4. die Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO) auf | 950, – DM. |

Ferner wurde das Urlaubsgeld entsprechend der Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen von 300,– DM auf 500,– DM angehoben.

C

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte neu festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. des Finanzministeriums vom 11. Juni 1992 – B 2104 – 30 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz

1992 – BBVAnpG 92) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und bestimmte Stellenzulagen um 5,4 v. H. erhöht werden. Die Erhöhung ist mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und H mit Wirkung vom 1. Juni 1992 vorgesehen. Für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen unterhalb von Besoldungsgruppe A 13 ist zudem die Gewährung einer Einmalzahlung beabsichtigt. Daneben sollen

- a) die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV und der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 a EZuIV ab 1. Mai 1992, für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und höher ab 1. Juni 1992 um 5,4 v. H. und
- b) die Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 1992 um 150,– DM erhöht werden.

Im übrigen ist beabsichtigt, erstmals für das Jahr 1992 die Beträge des Urlaubsgeldes von 300,– DM auf 500,– DM bzw. von 450,– DM auf 650,– DM anzuheben.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 Ziff. 2 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 5,4 v. H. (bzw. 150,– DM) ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst gleichzeitig mit der Einmalzahlung und dem erhöhten Urlaubsgeld erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1992 zu zahlen. Für die Monate Mai und Juni 1992 bzw. für den Monat Juni 1992 – bei Anwärtern für die Monate Januar bis Juni 1992 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.
- 2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A . . . und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 5,4 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.
- 2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 5,4 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- 2.4 Die Sätze der Stellenzulagen gem. Nummern 8, 9, 10, 12 und 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B, gem. Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur BBesO C, gem. Nummer 1 a der Vorbemerkungen zur BBesO R

und gem. Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den LBesO werden um 5,4 v. H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.¹

- 2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.
- 2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
- 2.61 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 des AnpGNW – 2. BesVNG nehmen in der sich am 1. Mai 1992, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher in der sich am 1. Juni 1992 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 5,4 v. H. teil. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.
- 2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am 1. Mai 1992, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher in der sich am 1. Juni 1992 ergebenden Höhe

- 1 Die allgemeine Zulage beträgt demnach ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen B, C und H ab 1. Juni 1992 für Beamte des einfachen Dienstes
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| in den Besoldungsgruppen A 1 – A 5 | 67,04 DM |
| des mittleren Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 5 – A 8 | 92,74 DM |
| des mittleren Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 9 – A 10 | 167,59 DM |
| des gehobenen Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 9 – A 13 | 178,76 DM |
| des höheren Dienstes | |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 178,76 DM |
| und für die übrigen Beamten | 67,04 DM |
- Die Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst in Plus-Stellen sind nachstehend abgedruckt:

**Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst
gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppe A 13 ab 1. Juni 1992**

Dienstaltersstufe	Zulagen in A 10 + Stellen ¹⁾	Zulagen in A 11 + Stellen ²⁾	Zulagen in A 12 + Stellen ³⁾	Zulagen in A 13 + Stellen ⁴⁾
1	150,73	83,06	115,58	–
2	151,84	90,81	118,87	–
3	152,95	98,56	122,16	–
4	154,06	106,31	125,45	–
5	155,16	114,07	128,73	–
6	156,27	121,82	132,02	–
7	157,38	129,57	135,31	–
8	158,49	137,32	138,60	303,21*
9	159,60	145,08	141,89	336,21*
10	160,70	152,83	145,17	369,21*
11	161,81	160,58	148,46	402,21*
12	162,92	168,33	151,75	435,21*
13	164,03	176,09	155,04	468,21*
14	–	183,84	158,33	501,21*

Anmerkungen:

- 1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11
- 2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12
- 3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13
- 4) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Verfügungen des Landeskirchenamtes vom 14. Februar 1974, Nr. 267 II, Az. 12-8-1 (KABl. S. 60) RS 774.

- * Diese Zulage wird gem. Nr. II Abs. 2 der o. g. Verfügung um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 178,76 DM).

an der Erhöhung um 5,4 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG). Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

- 2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen sind, soweit sie erhöht werden, in der Anlage 5 ausgewiesen.

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

...

4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die ab 1. Januar 1992 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 7.

Nummer 1 gilt entsprechend für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 7 zugrunde zu legen.

5 Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung

Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 (Anlage 8).

5.1 Besoldungsempfänger

Von dem Bezug der einmaligen Zahlung nach den §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs sind ausgeschlossen Beamte,

- a) die vor dem 1. Mai 1992 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind,
- b) die erst nach dem 1. April 1992 ihren Anspruch auf Dienstbezüge begründet oder z. B. nach einer Beurlaubung wieder begründet haben, oder
- c) die am 2. Januar 1992, bei späterem Beginn am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge, bereits der Besoldungsgruppe A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe angehörten.

Bei Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge nach dem 2. Januar 1992 wird für jeden Monat, in dem der Beamte für mindestens einen Tag Empfänger von Dienstbezügen war, ein Viertel des nach § 6 des Gesetzentwurfs zustehenden Betrages gewährt; das Viertel für den Monat April setzt allerdings den Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge bereits am 1. April 1992 voraus.

Für die Höhe der einmaligen Zahlung sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992 oder – bis zum 1. April 1992 – an dem später liegenden ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge maßgebend. Später eintretende Änderungen insbesondere hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Zuordnung oder des Beschäftigungsumfangs bleiben ebenso ohne Auswirkung wie eine zwischen dem für die Höhe maßgebenden Stichtag und dem 1. Mai 1992 liegende Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

5.2 Versorgungsempfänger

...

6 Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld

Neben der Erhöhung des Urlaubsgeldes ab 1992 von 300,- DM auf 500,- DM bzw. von 450,- DM auf 650,- DM ist eine Änderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrlGG genannten Anspruchsvoraussetzung beabsichtigt. Voraussetzung ist hiernach jetzt, daß der Berechtigte seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres (bisher: des Monats Juli bzw. Oktober des Vorjahres) ununterbrochen

bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat. Diese Änderung der Anspruchsvoraussetzung ist bei der Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld zu berücksichtigen.

- 7 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 1

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C, F und H ab 1. Juni 1992

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	II	1394,79	1443,07	1491,35	1539,63	1587,91	1636,19	1684,47	1732,75								
A 2		1515,18	1563,10	1611,02	1658,94	1706,86	1754,78	1802,70	1850,62								
A 3		1611,72	1662,70	1713,68	1764,66	1815,64	1866,62	1917,60	1968,58								
A 4		1666,52	1726,53	1786,54	1846,55	1906,56	1966,57	2026,58	2086,59								
A 5		1686,44	1749,88	1813,32	1876,76	1940,20	2003,64	2067,08	2130,52	2193,96							
A 6		1745,20	1813,18	1881,16	1949,14	2017,12	2085,10	2153,08	2221,06	2289,04	2357,02						
A 7		1857,03	1925,76	1994,49	2063,22	2131,95	2200,68	2269,41	2338,14	2406,87	2475,60	2544,33	2613,06				
A 8		1941,13	2023,34	2105,55	2187,76	2269,97	2352,18	2434,39	2516,60	2598,81	2681,02	2763,23	2845,44	2927,65			
A 9	Ic	2085,33	2162,94	2243,82	2325,33	2408,35	2498,82	2589,29	2679,76	2770,23	2860,70	2951,17	3041,64	3132,11			
A 10		2283,45	2395,86	2508,27	2620,68	2733,09	2845,50	2957,91	3070,32	3182,73	3295,14	3407,55	3519,96	3632,37			
A 11		2660,28	2775,46	2890,64	3005,82	3121,00	3236,18	3351,36	3466,54	3581,72	3696,90	3812,08	3927,26	4042,44	4157,62		
A 12		2897,58	3034,91	3172,24	3309,57	3446,90	3584,23	3721,56	3858,89	3996,22	4133,55	4270,88	4408,21	4545,54	4682,87		
A 13	Ib	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62		
A 14		3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90		
A 15		3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71	
A 16		4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23	7657,74	

2. Bundesbesoldungsordnung B

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6769,71
B 2		8028,94
B 3		8400,10
B 4		8958,43
B 5		9598,97
B 6		10203,87
B 7	Ia	10792,26
B 8		11405,56
B 9		12167,04
B 10		14531,68
B 11		15865,28

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
C 2		3292,01	3528,33	3764,65	4000,97	4237,29	4473,61	4709,93	4946,25	5182,57	5418,89	5655,21	5891,53	6127,85	6364,17	6600,49
C 3		3720,33	3987,90	4255,47	4523,04	4790,61	5058,18	5325,75	5593,32	5860,89	6128,46	6396,03	6663,60	6931,17	7198,74	7466,31
C 4	Ia	4818,09	5087,06	5356,03	5625,00	5893,97	6162,94	6431,91	6700,88	6969,85	7238,82	7507,79	7776,76	8045,73	8314,70	8583,67
C 1 ¹	Ib	Stufe 1 4041,18					Stufe 2 4189,56					Stufe 3 4337,93				

1 Für Hochschulassistenten i. S. d. § 57 WissHG a. F.

4. Bundesbesoldungsordnung R

...

5. Bundesbesoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H1	Ib	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
H2		3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90	
H3		3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71
H4		4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23	7657,74

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2
Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1034,98	1200,08	1341,35
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	873,09	1038,19	1179,46
Ic	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 ab 1. Juni 1992

1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

Amtszulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 21 zu den BBesO A und B	278,42
FN 1 zur BesGr. A 2	48,00
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	88,50
FN 2 zur BesGr. A 3	48,00
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	88,50
FN 2 zur BesGr. A 4	48,00
FN 3 zur BesGr. A 5	48,00

FN 4 und 6 zur BesGr. A 5	88,50
FN 6 zur BesGr. A 6	48,00
FN 3 zur BesGr. A 9	357,30
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	207,51
FN 7 zur BesGr. A 13	248,94
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	363,11
FN 5 zur BesGr. A 14	248,94
FN 7 zur BesGr. A 15	248,94
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	275,25
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	275,25
FN 3 zur BesGr. R 3	275,25

2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden

Amtszulagen nach/für	Betrag in DM
FN 1 zur BesGr. A 5	130,23
FN 2 und 7 zur BesGr. A 14	248,94
FN 1 zur BesGr. A 15	279,64
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	430,12
FN 3, 4 und 12 zur BesGr. A 15	248,94
Bibliotheksräte (k. w.), Oberschullehrer (k. w.) und Staatsarchivräte (k. w.) in BesGr. A 13	248,94
Studiendirektor	248,94
– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – (k. w.) in BesGr. A 15	

Anlage 4

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Stellenzulagen, die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen

Stellenzulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 8 Abs. 1 BBesO A und B	
in BesGr. A 1 bis A 5	223,45
in BesGr. A 6 bis A 9	307,25

in BesGr. A 10 bis A 13	391,04
in BesGr. A 14 und höher	474,83
für Anwärter der Laufbahngruppe	
– des mittleren Dienstes	167,59
– des gehobenen Dienstes	223,45
– des höheren Dienstes	279,31
Vbm. Nr. 9 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	223,45
Vbm. Nr. 10 Abs. 1 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	223,45
Vbm. Nr. 12 BBesO A und B	167,59
Vbm. Nr. 27 BBesO A und B	
Abs. 1 Buchst. a	67,04
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	92,74
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	167,59
Abs. 1 Buchst. c	178,76
Abs. 1 Buchst. d	178,76
Abs. 1 Buchst. e	67,04
Vbm. Nr. 2b BBesO C	
Buchst. a	178,76
Buchst. b	67,04
Vbm. Nr. 1a BBesO R	67,04
Vbm. Nr. 2.5 LBesO	167,59

Anlage 5

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C, R und H ab 1. Juni 1992

**Sätze der Mehrarbeitsvergütung
nach Art. 1 § 4 E/BBV AnpG 92
ab 1. Mai 1992/1. Juni 1992**

1. § 4 Abs. 1 MVergV:	
A 1 bis A 4	14,50 DM
A 5 bis A 8	16,50 DM
A 9 bis A 12	21,30 DM
A 13 bis A 16	28,15 DM
2. § 4 Abs. 3 MVergV:	
Nummer 1	23,55 DM
Nummer 2	29,20 DM
Nummer 3	34,70 DM
Nummern 4 und 5	40,50 DM

**Sätze der Erschwerniszulagen
nach Art. 3 E/BBVAnpG 92
ab 1. Mai 1992/1. Juni 1992**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EZuIV:	4,25 DM
2. § 19 a EZuIV:	2,03 DM

Anlage 6

...

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 1992

I.
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 206	1 322	315	105
A 5 bis A 8	1 390	1 546	364	105
A 9 bis A 11	1 472	1 650	420	105
A 12	1 685	1 876	444	105
A 13	1 734	1 934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 784	1 998	474	105

II.
Unterhaltsbeihilfen
(Monatsbeträge in DM)

Für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Verwaltungslehrlinge:	765
Verwaltungspraktikanten:	810

Anlage 8**Abschnitt 2
Einmalige Zahlung****§ 5
Voraussetzungen**

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

**§ 6
Beträge**

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflagedienstes 750 DM sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 DM; soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungsübergangsordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen,

beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 DM sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 DM.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

**§ 7
Versorgungsempfänger**

...

**§ 8
Zahlung**

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

**22. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Nr. 20662 Az. 14-18-2

Düsseldorf, 29. Juni 1992

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 22. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Satzungsänderung genehmigt. Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**22. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 30. November 1990, wird wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 34 a Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 34 a Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

- a) Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV –

ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT-KF nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist und“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Ein Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.“
- c) Absatz 3 . . .
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. ²Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. ³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeiter, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.“
- c) Absatz 3 Buchst. c) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
4. In § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „34 a“ durch die Worte „34 b“ ersetzt.
6. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

- (1) Für den Pflichtversicherten, der
- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5,
- b) . . .
 ergebenden Maßgaben zu errechnen.
- (2) ¹Bei Pflichtversicherten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient zu bilden. ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeindlich zu runden und wir höchstens mit 1,00 berücksichtigt. ³Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 8), die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) ¹Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. ²Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts aus der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversicherungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3 b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ²Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.

(6) . . .“

7. Es wird folgender § 34 b eingefügt:

„§ 34 b

Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruhestand

- (1) Für den Pflichtversicherten, der
- a) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung),
- b) nach dem 30. April 1984 auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),
- ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.
- (2) ¹Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung und die Zeiten, die nach dem Tage liegen, an

dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat, unberücksichtigt zu lassen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht für

- a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,
- b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,
- c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG, bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34 a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34 a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinnemäßiger Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

(5) ...“

8. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „§ 34 a“ die Worte „oder § 34 b“ eingefügt.

9. § 105 erhält folgende Fassung:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, 34 b“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente unter Anwendung des § 34 a in der vor dem 1. April 1991 geltenden Fassung berechnet worden ist, sind § 34 a und § 34 b in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. März 1991 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung auf Grund der 22. Änderung der Satzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Dortmund, den 6. Dezember 1991

Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. Mai 1992

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 3. April 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die vorstehende 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

gez. Unterschrift

Satzung

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss (Evangelischer Gemeindeverband Neuss)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 17. Oktober 1963 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss (Evangelischer Gemeindeverband Neuss) errichtet. Auf Grund von § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 wird für den Verband folgende neugefaßte Satzung erlassen:

Aufgaben des Verbandes

§ 1

Dem Verband werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die evangelische Unterweisung an den Berufs- und Berufsfachschulen und, wenn es erforderlich ist, an den sonstigen öffentlichen und privaten Schulen in der Stadt Neuss.
- b) Die seelsorgerliche Versorgung der evangelischen Patienten und Patientinnen in den Krankenhäusern und Altenheimen in der Stadt Neuss.
- c) Die Durchführung der Telefonseelsorge in der Stadt Neuss.

- d) Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Neuss in der Öffentlichkeit, soweit sie den Bereich und die Zuständigkeit einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde überschreitet.
Dazu gehört insbesondere die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen in kommunale und sonstige Gremien.
- e) Die Koordinierung der Erwachsenenbildungsarbeit und der übergemeindlichen Jugendarbeit in der Stadt Neuss.
- f) Die Durchführung einzelner oder regelmäßiger übergemeindlicher kirchlicher Veranstaltungen in der Stadt Neuss.

§ 2

- (1) Der Verband richtet die zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Stellen ein.
- (2) Ihm obliegt die Berufung in die von ihm eingerichteten Pfarr- und Beamtenstellen sowie die Einstellung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen.
- (3) Die vom Verband ausgesprochenen Berufungen und Einstellungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Organe gemäß den für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen.
- (4) Der Verband verwaltet sein Vermögen nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung.

§ 3

- (1) Der Verband stellt gemäß den für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, von den dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden anteilig nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen im Stadtbereich Neuss per 1. Juli des Vorjahres zu decken.

Organe des Verbandes

Verbandsvertretung

§ 4

- (1) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gebildet.
- (2) Der Verbandsvertretung gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes;
 - b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - c) die Inhaber/Inhaberinnen und Verwalter/Verwalterinnen der Verbandspfarrstellen;
 - d) die Vorsitzenden der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden; soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsvertretung ein;
 - e) je angeschlossene Kirchengemeinde zwei vom Presbyterium aus seiner Mitte zu berufene Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen. Diese können sich gegenseitig vertreten.

Der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsvertretung.

- (3) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
 - a) die Wahl des/der Vorsitzenden und der drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - b) die Beschlußfassung bei Änderung der Verbandssatzung;
 - c) die im Rahmen der Verbandsaufgaben liegende Beschlußfassung über Veränderungen des Verbandsvermögens,

Schaffung neuer Dauereinrichtungen, Errichtung von Verbandspfarrstellen, Aufstellen eines Stellenplanes und Errichtung neuer Gebäude;

- d) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Verbandsbeiträge;
- e) die Abnahme der Jahresrechnungen;
- f) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.

(4) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte vom Verbandsvorstand fordern, Anregungen geben und Anträge stellen. Auf Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.

(5) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 5

(1) Der/die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Er/sie muß sie einberufen, wenn ein Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde oder die in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(2) Der/die Vorsitzende legt der Verbandsvertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Für die Beschlußfassung der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen der Artikel 116 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung sowie die Artikel 117 – 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

Verbandsvorstand

§ 6

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden durch den Verbandsvorstand wahrgenommen. Er führt die notwendigen Maßnahmen durch, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsvertretung vorbehalten sind (§ 4).

(2) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende und drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;
- b) weitere vier Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Diese können sich gegenseitig vertreten.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt eine Wahlperiode des Presbyteriums.

(4) Der/die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Presbyterien der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden gewählt.

Der/die Vorsitzende und die drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Wird ein Pfarrstelleninhaber/-verwalter oder eine Pfarrstelleninhaberin/-verwalterin zum/zur Vorsitzenden gewählt, ist ein Presbyter oder eine Presbyterin als 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin zu wählen. Das gleiche gilt für die Wahl des 2. oder 3. Stellvertreters oder der 2. oder 3. Stellvertreterin.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist zu gewährleisten, daß alle beteiligten Kirchengemeinden im Verbandsvorstand vertreten sind.

Die Zahl der Pfarrstelleninhaber/-verwalter und der Pfarrstelleninhaberinnen/-verwalterinnen darf die Zahl der Presbyter und Presbyterinnen nicht übersteigen.

Die Wahl des/der Vorsitzenden wird von dem ältesten Mitglied der Verbandsvertretung geleitet.

(5) Für die in den Verbandsvorstand gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Verbandsvertretung haben die Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden erforderlichenfalls Ersatzberufungen vorzunehmen.

(6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die Pfarrstelleninhaber/-verwalter und Pfarrstelleninhaberinnen/-verwalterinnen der Verbandspfarrstellen mit beratender Stimme teil.

(7) Für die Beschlußfassung des Verbandsvorstandes gelten der Artikel 116 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung sowie die Artikel 117 – 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(8) Der/die Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf einberufen. Er/sie muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes, eine dem Verband angeschlossene Kirchengemeinde oder die in Art. 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie werden mit der Genehmigung der Kirchenleitung wirksam.

(2) Sollen dem Verband weitere als in § 1 der Satzung genannte Aufgaben übertragen werden, bedarf es dazu des gleichlautenden Beschlusses der Presbyterien der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 8

(1) Von den Verhandlungen des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen sowie den Mitgliedern der Verbandsvertretung und ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zuzustellen ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Von den Verhandlungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern der Presbyterien der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden zuzustellen ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung zu unterzeichnen.

§ 9

Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Verband und den dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden gelten die Bestimmungen des § 19 des Verbandsgesetzes.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 2. Dezember 1980 außer Kraft.

Neuss, den 17. März 1992

(Siegel) Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in der Stadt Neuss
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Juni 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve

Auf der Grundlage von Art. 155 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode am 9. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur geordneten Durchführung der der Kreissynode obliegenden diakonischen Aufgaben (Art. 139 Abs. 2 GKO) bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuß als Fachausschuß (Art. 152 KO).

Der Kreisdiakonieausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, 4 – 6 weitere Mitglieder.

§ 2

Der Beschlußfassung der Kreissynode unterliegt die Festsetzung der Diakonieuumlage zur Deckung der Zuwendung des Kirchenkreises Kleve an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Kleve e. V.

§ 3

(1) Dem Kreisdiakonieausschuß werden unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode folgende Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung (Art. 152 Abs. 3 KO) übertragen:

1. Darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt;
2. Vorbereitung von Beschlüssen, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung vorbehalten sind;
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e. V.;
4. Beschlußfassung über Empfehlungen für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e. V.;
5. Mitwirkung (Benehmen) bei der Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e. V.;

(2) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen (Art. 152 Abs. 5 KO).

(3) Der Kreisdiakonieausschuß vertritt unbeschadet der Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes den Kir-

chenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Kleve e. V. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Vertreter des Kirchenkreises Kleve in die Mitgliederversammlung.

(4) Dem Vereinsvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses als Vertreter des Kirchenkreises Kleve angehören, die aus der Mitte des Kreisdiakonieausschusses zu wählen sind.

§ 4

(1) Der Kreisdiakonieausschuß kann sich zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben des Kirchenkreises eines eingetragenen Vereins bedienen. Die Vereinssatzung muß die Verantwortung die der Kreisdiakonieausschuß im Auftrag des Kirchenkreises wahrnimmt, sicherstellen. Dazu gehören insbesondere die in § 3 aufgeführten Aufgaben (des Kreisdiakonieausschusses).

Bei der Übernahme neuer und der Einstellung bisheriger Aufgaben sollen die Empfehlungen des Kreisdiakonieausschusses nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Vereinssatzung muß vorsehen, daß Vertreter/innen des Kreisdiakonieausschusses das Recht haben, bei Schlußgesprächen über die Prüfung des Jahresabschlusses anwesend zu sein.

§ 5

Der von der Kreissynode gewählte Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses ist der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie.

Der Synodalbeauftragte für Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland im Sinne des Zusammenführungsgesetzes vom 18. Januar 1963.

§ 6

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

4192 Kalkar, den 9. November 1991

(Siegel)

Kirchenkreis Kleve
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Juni 1992

(Siegel)
Nr. 21355

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Sozialstation Duisburg-West

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden des Kirchenkreises Moers im Stadtbereich Duisburg, insbesondere § 3 der Satzung, vereinbaren die

Evangelische Kirchengemeinde Baerl,
Evangelische Kirchengemeinde Essenberg,
Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim,
Evangelische Kirchengemeinde Hochheide,
Evangelische Kirchengemeinde Homburg,
Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen,
Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen,
Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen,
Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen,

folgende

Satzung für eine Sozialstation

§ 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Sozialstation mit dem Namen

Sozialstation Duisburg-West

Die Sozialstation hat ihren Sitz in Duisburg-Rheinhausen.

Die Arbeit der Sozialstation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Sozialstation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder und andere Einwohner der genannten Kirchengemeinden mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Sozialstation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Sozialstation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Sozialstation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Sozialstation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Sozialstation wird einem Geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je einem Vertreter des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 der Kirchenordnung in das Presbyterium gewählt wurden. Der Diakoniepfarrer des Kirchenkreises Moers nimmt an den Satzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) und die Leiterin der Station sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Sozialstation ist der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Sozialstation wird im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden des Kirchenkreises Moers im Stadtbereich Duisburg von der Geschäftsstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Rheinhausen erledigt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Sozialstation (gem. § 8 Abs. 1 und 2);
- b) Feststellung der Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Sozialstation;
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin der Sozialstation;
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium;
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen der Sozialstation;
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.

§ 6

Mitarbeiterinnen

1. Die Mitarbeiterinnen werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Sozialstation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.

2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiterinnen der Sozialstation wird, unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft, von dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen der Sozialstation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 5 Abs. e) erlassen wird.

§ 7

Leitung der Sozialstation

1. Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Sozialstation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für die Ausübung der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen der Sozialstation sowie für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen.
Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Sozialstation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Sozialstation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Der Haushalt der Sozialstation wird durch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden des Kirchenkreises Moers im Stadtbereich Duisburg verwaltet.
2. Die Kosten der Sozialstation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler;
 - b) Zuschüsse des Landes;
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften;
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden nach dem in § 5 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden des Kirchenkreises Moers im Stadtbereich Duisburg festgelegten Kostenbeteiligungsschlüssel.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Baerl gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Essenberg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Hochheide gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Homburg gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 6. Juli 1992
(Siegel) Nr. 19586	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

**Aufbaukurse 1993;
Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone
und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer**

Nr. 21063 Az. 13-2-4-3

Düsseldorf, 30. Juni 1992

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im **Jahre 1993** bekannt:

1.

11. 1. – 30. 1. 1993

„Kirche und Diakonie – Komödie oder Tragödie?“

Inhalte:

Die Zuordnung von Kirche und Diakonie ist manchmal selbstverständlich, oft beeindruckend, manchmal aber auch von belastender Vielfalt. Bibelzitate und EKD-Grundordnung liefern schnell eine Begründung. Im Leben von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen aber geht es oft holpriger zu.

Das Verhältnis von Kirche und Diakonie ist nicht leicht zu bestimmen. Deshalb soll in diesem Kursus nach den fröhlichen – oft übersehenen – aber auch nach den traurigen – häufig nur zu deutlich sichtbaren – Momenten dieser Verhältnisbestimmung gefragt werden. Dazu soll Begründungsfragen nachgegangen, Möglichkeiten des diakonischen Gemeindeaufbaus erörtert und Chancen von Leitungsfragen diskutiert werden. Die Spannung in diesem Kursus ergibt sich aus diesen Inhalten und aus dem Spielraum zwischen Komödie und Tragödie, wie er in den Erfahrungen und Optionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ausdruck kommt.

Methoden:

Bibelarbeit – Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Rollenspiel.

Zielsetzung:

In diesem Dreiwochenkursus soll eine praxisrelevante Erarbeitung der Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und Diakonie Gestalt gewinnen. Es geht um begründete Artikulationsfähigkeit in diesem Spannungsfeld. Ziel ist es, die eigene Praxis theologisch zu hinterfragen und von dorthier konkrete Möglichkeiten für eine kirchlich-diakonische Lebens- und Arbeitsweise zu benennen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Marlies Kurfaß-Thiesbonenkamp
Gerrit Mageney
Paul Gerhardt Voget

Veranstalter:

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

15. November 1992

2.

19. 1. – 23. 1. 1993

1. Kursabschnitt (5 Tage)

10. 2. – 19. 2. 1993

2. Kursabschnitt (10 Tage)

**„Erfahrungsbezogener Umgang mit biblischen Texten –
Bibliodrama – Ansätze im Praxisfeld der Gemeindegemeinschaft“**

Inhalte:

Im Bibliodrama geschieht der erfahrungsbezogene Umgang mit biblischen Texten. Ausgehend von den eigenen Erfahrungen der Teilnehmenden entsteht eine Begegnung zwischen biblischen Gestalten, der Wirkungsgeschichte der biblischen Texte und ihrem aktuellen Bezug zu unserem heutigen gesellschaftspolitischen und religiösen Kontext. Die wechselseitige Auslegung von Situation und Tradition führt zu einer lebendigen „Exegese im Lebenszusammenhang“ (G. Marcel Martin). In einem ganzheitlichen Prozeß (durch Spiel, Körperarbeit, kreative Arbeitsformen und methodischen Ansätzen aus der Gestaltarbeit) wird ein neues Textverständnis und ein erlebnisorientierter Zugang zu biblischen Texten ermöglicht.

Im ersten Kursabschnitt der beiden zusammengehörigen Kursteile ist das eigene Erleben und Reflektieren eines bibliodramatischen Prozesses im Vordergrund.

Im zweiten Kursabschnitt geht es um das Kennenlernen unterschiedlicher bibliodramatischer Ansätze, einer kritischen Methodenreflektion (und die Frage des Transfers in die eigene Berufspraxis.)

In den Kursabschnitten wird ausgegangen von der Grundlage biblischer Texte – der Bereitschaft zu Selbsterfahrung und entdeckendem Lernen, als einer neuen Dimension von Glauben und Seelsorge. Eine sozialgeschichtliche Bibelauslegung ist Bestandteil der Textvorbereitung.

Im zweiten Kursabschnitt wird die Präsentation eigener Stärken und Fähigkeiten im Umgang mit biblischen Texten im Vordergrund stehen. Das Kennenlernen unterschiedlicher Bibliodrama-Modelle (Bibeltheater, erfahrungsbezogene Verkündigung, Vitadrama, praktische kontextuelle Exegese im Lebenszusammenhang) soll eine eigene kritische Methoden-Reflektion eröffnen.

Methoden:

Kreative Spiele und Gestaltungsarbeit – Reflektion – Kurslektüre.

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen ihre eigene religiöse Sozialisation und Prägung durch biblische Bilder erfahren, benennen und reflektieren. Sie sollen lernen, die biblischen Texte im Kontext ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte zu entdecken und eine kreative Offenheit im Umgang mit biblischen Texten zu entwickeln. Der Transfer einzelner bibliodramatischer Elemente bzw. bibliodramatischer Bausteine in die jeweiligen Praxisfelder der Teilnehmenden, soll zu einer eigenen theologischen Standortbestimmung führen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Ute Knie
Fritz Rohrer
N. N.

Veranstalter:

Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldeschluß:

1. November 1992

3.

1. 2. – 19. 2. 1993

**„DEN ARMEN GERECHTIGKEIT
Grundzüge der Befreiungstheologie“**

Inhalte:

Auf Grund der Rückblicke im Jahre 1992 auf die „Entdeckung“, Eroberung und Christianisierung Amerikas vor 500 Jahren ist vielen Menschen deutlich geworden, in welchem Maße die christliche Kirche eine Kirche der politisch mächtigen und kulturell einflußreichen Europäer war und ist. Erstaunlich, daß gerade in Basisgemeinden Lateinamerikas der Glaube an den befreienden und gerechten Gott, der parteilich auf der Seite der Armen steht, zu einer hoffnungsvollen Bewegung geworden ist. Ist dies nicht für uns Christen in einem der reichsten Länder dieser Erde eine Herausforderung, mit der wir uns auseinandersetzen müssen? „Den Armen Gerechtigkeit“ ist auch in seinen politischen und wirtschaftlichen Implikationen ein Lernziel, dem sich nicht nur christliche Initiativgruppen, sondern auch kirchliche Werke wie zum Beispiel BROT FÜR DIE WELT verpflichtet fühlen.

Wir wollen diesem Kursus Texte von Befreiungstheologen besonders aus Lateinamerika (wie Leonardo Boff u. a.) aus der Pädagogik der Befreiung (z. B. Paolo Freire), Berichte, Bilder, Poesie und Musik aus Basisgemeinden studieren und diskutieren. Wir wollen uns über die versteckte und offene Armut in der Bundesrepublik informieren, die biblischen Hintergründe zur besonderen Rolle der Armen im Alten und Neuen Testament und an besonderen Punkten der Kirchengeschichte (z. B. Franz von Assisi) erarbeiten und der Frage nachgehen, welche Anstöße daraus für unseren eigenen christlichen Glauben und für die praktische Arbeit in der Gemeinde und mit Jugendlichen erwachsen können.

Methoden:

Theologische Fragen werden anhand von Textstudium, Lektüre, Bibelarbeit und Diskussionen erarbeitet. Der lateinamerikanische Hintergrund wird durch Gespräche mit Christen aus diesen Ländern sowie Berichten, Liedern und Melodien vorgestellt. Ebenso werden musische und spirituelle Formen einbezogen.

Zielsetzung:

Ziel des Kurses ist es, sich mit der Forderung „den Armen Gerechtigkeit!“ auseinanderzusetzen, die Impulse befreiungstheologischen Denkens in ihrem historischen und sozialen Kontext zu verstehen und für die eigene Arbeit zu klären.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach
Paul Gerhard Schoenborn

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

14. Dezember 1992

4.

1. 2. – 19. 2. 1993

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“

Inhalte:

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine lebendige Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch es wird schwerer, in unserer Gesellschaft Ehrenamtliche zu gewinnen. Es wird zunehmend wichtiger, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten, um sie nicht schon bald wieder zu verlieren.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte zur Mitarbeiterschaft
- Ehrenamtlichkeit in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren, einführen
- Erwachsene und Jugendliche in der Mitarbeit
- Formen der Mitarbeitendenbegleitung: Anleitung, Schulung, Seelsorge
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung
- Hauptamtlich und Ehrenamtlich

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit und Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen, Lektüre.

Zielsetzung:

Der Kursus will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernstnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten. Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/Hauptamtlicher gegenüber den Ehrenamtlichen mit bedacht werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Reinhard Heinz
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V. Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1992

5.

8. 3. – 26. 3. 1993

„Im Bilderrausch“**Inhalte:**

Daß Jugendzeit Medienzeit ist, ist eine Binsenweisheit für diejenigen, die Jugendliche in ihrem Freizeitverhalten beobachten. Musik läuft, Fernsehen ist an, Kino ist angesagt. Herr Schwarzenegger auf der Hitliste, Videos sorgen für Unterhaltung, PC-Spiele lassen Kämpferisches erwarten.

Schlicht und ergreifend: Elektronische Medien überall. Aber das genügt noch nicht: Der Eindruck davon verschiebt sich, was Realität genannt werden darf. Ist es der Film, dessen Illusion wahr ist oder das Fernsehen, das objektive Realität abbildet?

Viele Jugendarbeiterinnen/-arbeiter verwechseln Arbeit mit Medien mit einem Kampf gegen diese oder versuchen, diese zu ignorieren. Der Kursus „Im Bilderrausch“ will mit dem eigenen Bilderrausch im Kopf umgehen lernen, sich auf die Medien konzentrieren, die mit Bildern zu tun haben: Mit Photographie und Video.

Methoden:

Folgende Schritte sind dabei vorgesehen:

1. Sehen und Sehen lernen. Von der Fotografie zu bewegten Bildern.
2. Bewegte und bewegende Bilder. Formale und inhaltliche Elemente der Filmanalyse anhand ausgewählter Beispiele.
3. Jugendzeit ist Medienzeit. Einführung in die gegenwärtige medienpädagogische Diskussion.
4. Selber machen heißt verstehen lernen. Entwürfe und Experimente für die Arbeit mit Fotografie und Video mit Jugendlichen. Arbeit im Bereich der Schwarz-Weiß-Fotografie und Erlernen der Videopraxis von der Kameraführung über Licht- und Tontechnik bis zum Schneiden.

In dem dreiwöchigen Kursus haben wir Zeit und Muße, sowohl die theoretischen Hintergründe kennenzulernen, als auch selber viel auszuprobieren und eine eigene Produktion auf die Beine zu stellen. Textarbeit in Kleingruppen und einzeln sollen kombiniert werden mit der Arbeit mit Videoanlagen und dem Fotoapparat bzw. Fotolabor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich zu überlegen, ob sie sich in der praktischen Arbeit für den Bereich Fotografie oder den Bereich Video interessieren.

Zielsetzung:

Dieser Kursus will versuchen, das Wissen und die Kenntnisse zu vermitteln, die Voraussetzung dafür sind mit Jugendlichen Medienarbeit zu machen.

Mitarbeitende:

Paul-G. Gaffron
Michael Riecken
sowie Expertinnen und Experten des Otto-Grimm-Instituts in Marl
des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik in Frankfurt und vom Werkhof Hohenlimburg in Hagen

Veranstalter:

Ev. Schülerarbeit in Westfalen
Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“ Hagen, Berchum

Anmeldeschluß:

15. Januar 1993

6.

19. 4. – 8. 5. 1993

„Gerechtigkeit und Ökologie in der Einen Welt – Projektarbeit mit Jugendlichen“**Inhalte:**

Jugendliche in der ev. Jugendarbeit empfinden die Lebenswirklichkeit von Menschen in der Zweidrittelwelt häufig als ungerecht und empören sich über die täglich bekanntwerdenden Umweltschäden. Mangelnde Einflußmöglichkeiten und die Größe dieser Krisen bewirken, daß sie diese Empfindungen oft verdrängen. So entsteht der Eindruck, Jugendliche seien an diesen Themen nicht interessiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter resignieren deshalb häufig, weil Jugendliche scheinbar für ein politisches Engagement nicht zu motivieren sind.

In diesem Aufbaukurs werden ökologische und entwicklungspolitische Zusammenhänge verknüpft und dabei auch die Auswirkungen unserer Konsumgewohnheiten auf die Menschen in der Zweidrittelwelt untersucht. Es werden methodische Bausteine entwickelt, die an unseren Lebensgewohnheiten ansetzen und in einem überschaubaren Rahmen Jugendlichen überprüfbar Einflußnahme ermöglichen. Ein Schwerpunkt wird auf Projektarbeit gelegt.

Methoden:

Ganzheitliches Lernen über unterschiedliche Beispiele – Theorieerarbeitung anhand von Arbeitspapieren, Quellentexten usw. – Informationen über verschiedene Initiativen, die zu konkreten Veränderungen beitragen (z. B. Dritte-Welt-Läden; Landkauf zur ökologisch verträglichen Produktion in der Zweidrittelwelt) – Materialerarbeitung über Lernmodelle (z. B. Gewürzkoffer, Kaffeeparcours) – entwicklungspolitische und ökologisch orientierte Spiele – audiovisuelle Medien.

Zielsetzung:

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll die Wechselwirkung zwischen Ökologie, Gerechtigkeit und unseren Konsumgewohnheiten unter politischen, ökonomischen und theologischen Gesichtspunkten bewußt werden. Sie sollen ermuntert werden, diese Erkenntnisse Jugendlichen mit motivierenden Methoden näherzubringen.

Mitarbeiter:

Dieter Sonntag
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. März 1993

7.

26. 4. – 14. 5. 1993

**„Wenn Jugendliche scheitern . . .
Seelsorgerliche Herausforderungen in der Jugendarbeit“****Inhalte:**

- Welche spezifischen Probleme/Ängste haben Jugendliche in der gegenwärtigen Gesellschaft (Schlagworte: „Risikogesellschaft“, „Konsumgesellschaft“)?
- Unter welchen Umständen sind Jugendliche bereit und in der Lage, Lebenskrisen bewußt und aktiv anzugehen?
- Welche Chancen und Grenzen hat eine sinnvolle seelsorgerliche Begleitung angesichts der anerkannten Realität?

Diese Fragestellungen ergeben sich aus der Beobachtung einer unter Jugendlichen zunehmend verbreiteten Haltung: Sie stellen extrem hohe Ansprüche an eine gelungene Lebensgestaltung – gleichzeitig nimmt die Fähigkeit ab, mit psychischen Belastungen, Widerständen und Enttäuschungen fertig zu werden (geringe Frustrationstoleranz). Wir wollen in diesem Dreiwochenkurs unter anderem anhand von Praxisstudien und Gesprächsprotokollen die psychischen Befindlichkeiten Jugendlicher in ihren Bedingungsbeziehungen möglichst umfassend beschreiben und verstehen.

Die Ergebnisse sollen mit verschiedenen Ansätzen seelsorgerlicher Praxis in Beziehung gesetzt werden und deren Anwendbarkeit angesichts der besonderen Anforderungen kritisch reflektiert werden. Dabei wird auch die Person des/der jeweiligen Seelsorgers/Seelsorgerin eine wichtige Rolle spielen.

Methoden:

Kleingruppenarbeit – Besprechen von Gesprächsprotokollen – Rollenspiele – Lektüre – u. a.

Zielsetzung:

Wir wollen unsere Wahrnehmung für die psychische Situation Jugendlicher schärfen. Durch die Anwendung der verschiedenen Seelsorgemodelle soll die Fähigkeit zum Verstehen seelsorgerlicher Prozesse erweitert werden. Der Kurs soll Mut zu eigenverantwortlichem seelsorgerlichem Handeln machen.

Mitarbeiterin:

Annette Güldner-Quabach
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. März 1993

8.

3. 5. – 21. 5. 1993

**„Unterscheiden lernen –
Kriterien zur Orientierung und Bewertung des vielfältigen
religiösen und gesellschaftlichen Angebotes heute“****Inhalte:**

- Exegese von Bibeltexten zur altisraelischen Auseinandersetzung um das 1. Gebot
- Einblick in die Diskussion, die die EKD-Studie „Religionen, Religiosität, christlicher Glaube“ ausgelöst hat
- Die Frage der Geisterunterscheidung im Alten und Neuen Testament
- Mobilität und Anonymität als geistige Haltung: Das Problem der multireligiösen sowie multikulturellen Gesellschaft
- Überblick (s. Studie) über religiöse Strömungen heute. Schwerpunkt: Fundamentalismus

– „Dialog mit den Weltreligionen“: Anfrage und Herausforderung

– Entwicklung eines „Kriterienkatalogs“ zur Beurteilung der vielfältigen religiösen Angebote heute

Methoden:

Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten
Referate mit Rund- oder Kleingruppengesprächen
Eigenlektüre mit Vertiefung in Kleingruppen, Rollenspiele.

Zielsetzung:

Angesichts des religiösen Aufbruchs, der vielfältigen Angebote und einer Entwicklung zu fundamentalistischen Anforderungen innerhalb und außerhalb des christlichen Glaubens, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre eigene Lebensgeschichte und theologische Position überprüfen lernen und befähigt werden, geistliche Kriterien zur Unterscheidung religiöser Phänomene zu entwickeln und dialogisch zu vermitteln. Das kann nicht ohne engagierte theologische Arbeit und intensive Beschäftigung mit religiösen Entwicklungen unserer Zeit geschehen.

Mitarbeitende:

Barbara Kretschmann
Hartwig Lücke
Dozentinnen und Dozenten des Seminars für evangelischen Gemeindedienst

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

1. März 1993

Hinweis:

Der 20. 5. 1993 (Himmelfahrt) ist ein Kurstag

9.

20. 9. – 24. 9. 1993

1. Kursabschnitt

18. 10. – 29. 10. 1993

2. Kursabschnitt

„Choräle – Gospel – Diskosound“**Ein Kursus – auch für Unmusikalische – zur Rolle von
Musik in Jugendkultur, Jugendarbeit und Kirche****Inhalte:**

Musik spielt im Leben von Jugendlichen eine große, wenn nicht sogar die zentrale Rolle. Auch der sonntägliche Gottesdienst sowie andere kirchliche Aktivitäten sind ohne Musik kaum vorstellbar. Doch zwischen beiden, der „weltlichen“ und der „sakralen“ Musik, liegen heutzutage Welten.

Es gibt nicht wenige, die von der Jugendarbeit erwarten, daß sie zwischen diesen beiden Welten Brücken schlägt. Ist das möglich und realisierbar? Wenn ja, wie?

Um diese Frage zu beantworten, sollen zunächst die verschiedenen Formen von Musik in den Blick genommen werden, die uns im Alltag begegnen, also Rock, Folk, Jazz, gesellschaftskritische Lieder, „funktionelle Musik“ und andere. Wir wollen ihre unterschiedlichen Stilformen kennenlernen und ihre psychologischen und sozialen Funktionen – besonders im Hinblick auf Jugendliche – analysieren.

Ebenso werden wir einen Blick in die Kirchenmusik in ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen werfen – von Chorälen über Kantaten und Gospelsongs schwarzer Gemeinden bis zu neuen geistlichen Liedern. Das Verhältnis von Text und Melodie, die Rolle von Gesang und Instrumenten sowie die kritische

Frage, wie heute geistliche Musik eine überzeugende Gestalt finden kann, werden uns beschäftigen.

Natürlich werden praktische Übungen mit Stimme, Geräuschen und Instrumenten den gesamten Kursus begleiten, um einerseits für sich selbst Musik als elementare Ausdrucksform des Menschen in ihren vielfältigen Möglichkeiten zu entdecken und um dann andererseits Formen des Musizierens und Musikmachens in der Jugendarbeit, als Möglichkeit zu kreativem Lernen, als wichtiges Medium der christlichen Botschaft, als Form von Zusammenspiel und als Brücke zwischen verschiedenen Kulturen erproben und einsetzen zu können.

Methoden:

- Kreative Formen musikalischer Arbeit
- Referate, Diskussionen und Lektüre
- Analysen von Musikstücken und Gesprächen mit Musikern und Fachleuten

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Ulrike von Weiß
Dr. Martin Affolderbach

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

14. Juni 1993

10.

1. – 19. 11. 1993

„Arbeit mit Kindern und jungen Familien“

Inhalte:

Die Freizeit von Kindern ist weithin verplant. Und doch lassen sie sich häufig von Angeboten der Kirchengemeinden ansprechen. Was die Kinder interessiert und fesselt, weckt bald auch das Interesse der Eltern. So arbeiten viele Gemeinden an einem integrierten Konzept für Kinder- und Familienarbeit und stellen dafür Hauptamtliche ein. Sie wollen offene, einladende, missionarische Gemeinde mit der kommenden Generation leben – wie ist das zu verwirklichen?

In diese Richtung will der Fortbildungskursus weiterfragen und arbeiten.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte zu Kindheit und Familie
- Gemeindeaufbau durch Kinder- und Familienarbeit
- Zur Situation junger Familien und Alleinerziehender in unserer Gesellschaft
- Angebote für Kinder/Angebote für junge Familien: Formen, Konzeption, Methoden
- Kindergottesdienst und Familiengottesdienst heute und morgen
- Zum Umgang mit der Bibel in der Kinder- und Familienarbeit
- Wie Kinder glauben lernen – wie Erwachsene glauben lernen
- Familie und Fernsehkonsum
- Anregungen für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien aus der Sicht der Familientherapie

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit; Projektarbeit, Planspiel, Gesprächsübung, Lektüre

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Arbeit kritisch reflektieren, neue Ansätze konzeptioneller und methodischer Art erarbeiten und so in die Lage versetzt werden, auf die vielfältigen Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern

und Familien theologisch und pädagogisch verantwortlich einzugehen. Dabei soll die eigene familiäre Erfahrung der Hauptamtlichen mit bedacht werden.

Mitarbeitende:

Angelika Böhm, Nürnberg (zeitweise)
Jürgen Koerver, Hilden
Reinhard Heinz
Ulrich Seng
sowie weitere Fachreferentinnen

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

15. September 1993

Die KOLLOQUIEN finden

am 24./25. Februar 1993 und

am 1./2. September 1993

statt

Allgemeine Hinweise:

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt für Teilnehmende mit eigenem Hausstand DM 105,60, ohne eigenen Hausstand DM 211,20. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung).

Anmeldungen zu einem Aufbaukursus sind mit amtlichen Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukursus muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukursus sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das Muster des amtlichen Anmelde-Vordrucks ist im KABI. Nr. 8/1989 Seite 151 abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukursus später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Betrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen nach Absprache mit der Aus- bzw. Fortbildungsstätte **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung teilnehmen**. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Ebenso können Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in besonders begründeten Ausnahmefällen an Aufbauausbildungskursen teilnehmen.

Voraussetzung ist die Teilnahme an einer 64-tägigen Fortbildung für kirchlich angestellte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Jugendakademie Radevormwald, bzw. der Diakonenausbildungsstätte Nazareth, Bethel, bzw. des Burckhardthauses, Gelnhausen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Das Landeskirchenamt

Gebäude- und Inhaltsversicherung

Nr. 22440 II Az. 14-20-4

Düsseldorf, 20. Juli 1992

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz eine neue Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Diese Rahmenvereinbarung gilt in der Gebäudeversicherung für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm und Glas und in der Inhaltsversicherung für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Einbruch, Diebstahl und Sturm.

Die Vereinbarung gilt nicht für die Kirchenkreise die im Saarland liegen und die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar.

Wir weisen besonders darauf hin, daß der Unterversicherungsverzicht nur gilt, wenn die Verträge zum **1. Januar 1993** umgestellt werden. Von daher empfehlen wir, die Verträge zu diesem Termin umzustellen.

Weitere Auskünfte erteilt die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Postfach 16 61, 4930 Detmold, Telefon (0 52 31) 60 30.

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 15. – 17. Februar 1993 (Merkblatt)

Nr. 25253 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 27. Juli 1992

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **15. – 17. Februar 1993** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der **erforderlichen Unterlagen** (siehe § 18 Abs. 2 und 3 und § 11 Nr. 1.1 der B- und C-Prüfungsordnung) über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **1. Oktober 1992** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskir-

chenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Bitte auch die Liste der **Choralvorspiele** beifügen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 2. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **17. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **19. Februar 1993** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker

Nr. 25253 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 27. Juli 1992

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gem. § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABl. S. 129) am **15. Februar 1993** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **17. – 19. Februar 1993** in **Leichlingen** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **31. Dezember 1992** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift
3. eine Konfirmationsbescheinigung
4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis

5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit
6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gem. § 8 Abs. 2 der Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 56), stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbereitung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKU erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gem. § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufungsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche der EKU erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer Einführungsfrist vorstellen. Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der oben erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2, genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **31. Dezember 1992** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 22645 Az. 13-15-2-6 Düsseldorf, 15. Juli 1992

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Bettsteller, Andreas, Oberhausen
 Dworatzek, Nicole, Moers
 Gamser, Sabine, Duisburg
 Göbel, Heike, Essen
 Hucks, Christel, Duisburg
 Kaibel, Renate, Kamp-Lintfort
 Krings, Jenny, Odenkirchen
 Potten, Marion, Wesel
 Scholz, Michaela, Rheinhausen
 Siewert, Heike, Koblenz
 Wick, Marco, Opladen
 Wirth, Janine, Remscheid

Das Landeskirchenamt

Lehrgang III für Küster

Nr. 23356 Az. 13-14-1-1 Düsseldorf, 14. Juli 1992

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ihren Küsterlehrgang III vom 7. bis 11. September 1992 in der Evangelischen Akademie „Haus der Begegnung“ in Mülheim an der Ruhr durch. Eingeladen sind die Küsterinnen und Küster die an den Lehrgängen I (Einführung) und II teilgenommen haben.

Der Lehrgang sieht folgende Themen vor: Wesen und Ordnung unseres Gottesdienstes, Bibelkunde – Neues Testament, Verwaltung der Gemeinde, Umgang mit Menschen, publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche, energiebewußtes Lüften und Heizen in unseren Gemeindezentren, Schaukastengestaltung, Erhaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen, Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Die Kosten betragen für die Teilnehmer 190,- DM, zuzüglich Fahrtkosten. Es bestehen keine Bedenken, wenn die auf die Teilnehmer entfallenden Kosten unter Beachtung von Abs. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt werden. Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 der Küsterordnung vom 10. Oktober 1986 bitten wir die Presbyterien, die Teilnehmer an diesem Lehrgang zu beurlauben.

Wir bitten von weiteren Anmeldungen abzusehen, da der Lehrgang voll belegt ist.

Das Landeskirchenamt

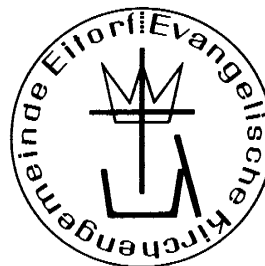
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 10435 Az. 11-5-5 Eitorf Düsseldorf, 23. Juli 1992

Kirchengemeinde: Eitorf

Kirchenkreis: An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Eitorf



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Heide-Marie Bäumker am 21. Juni 1992 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Bensch am 21. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Daaden.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Bieneck am 21. Juni 1992 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Burdinski am 28. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Nächstebreck.

Pastor im Hilfsdienst Harro Eder am 14. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pastor im Hilfsdienst Frank Fürtig am 4. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen.

Pastor im Hilfsdienst Werner Haas am 28. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Aachen.

Pastor im Hilfsdienst Rainer Jendges am 27. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Aachen.

Pastor im Hilfsdienst Volker Kunz am 21. Juni 1992 in der Johanneskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Leicht am 28. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Obermann am 5. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Peglau am 12. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Mettmann.

Christoph Rau am 21. Juni 1992 in der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Rohrbach am 14. Juni 1992 in der Kirchengemeinde St. Johann.

Vikar Michael Schäfer am 28. Juni 1992 in der St. Marien-St. Nikolai-Kirchengemeinde Berlin.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Schneider am 21. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg.

Pastor im Hilfsdienst Eckart Schwab am 21. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Am Kolk.

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Slupina-Beck am 21. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Vohwinkel.

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Wilberg am 21. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim.

Pastorin im Hilfsdienst Monika Wirthle am 14. Juni 1992 in der Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Uwe-Carsten Schmidt, Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisien, Kirchenkreis an Nahe und Glan, am 21. Juni 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Michael Kluck, Ev. Hörfunk- und Fernsehbeauftragter beim Saarländischen Rundfunk und beim Südwestfunk. Gemeindeverzeichnis S. 10.

Pfarrer Wiland Wiemer, bisher in der Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, zum Landespfarrer für die Leitung des Volksmissionarischen Amtes der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pfarrer Helmut Aston zum Pfarrer des Kirchenkreises Aachen (13. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Pfarrer Klaus-Joachim Horn zum Pfarrer des Bereiches 1 der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pfarrer Christian Fischer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Merkstein, Kirchenkreis Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Renate Fischer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Merkstein, Kirchenkreis Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Pfarrer Wolfgang Vorländer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, Gemeindeverzeichnis S. 98.

Pfarrer Hermann Bauer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 193.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Selter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Elberfeld (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 239.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Stoffels zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (19. Verbandspfarrstelle des Berufsschulpfarramtes). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Cronjäger zur Pfarrerin des Kirchenkreises Lennep (10. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 400.

Pastorin im Sonderdienst Eva-Maria Wilhelm zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 416.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Weyand zur Pfarrerin der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Oberhausen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 465.

Pfarrer Michael Schäfer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Ottweiler (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 472.

Pastor im Hilfsdienst Christian Hartung zum Pfarrer der Kirchengemeinden Kirchberg und Schönborn, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 526.

Bestätigt:

Die Wiederwahl des Pfarrers Rudolf Steege, Daaden, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Eckhard Dierig, Kirchen, zum Skriba und der Pfarrerin Andrea Aufderheide, Wissen, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Jürgen Keuper, Christuskirchengemeinde Neuss, zum Superintendenten; die Wahl der Pfarrerin Beate Rola, Krankenhauspfarrstelle beim Gemeindeverband Mönchengladbach, zum Skriba, und der Pfarrerin Anke Dittrich, Wickrathberg, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Gladbach.

Die Wahl des Pfarrers Peter Vahsen, Kirchengemeinde Mülheim-Ruhr Altstadt, zum Assessor; der Pfarrerin Margit Plaga, Broich, zur 1. Stellvertreterin des Skriba, und des Pfarrers Bernhard Ludwig, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A. Brigitte Badurk vom Kirchenkreis An der Ruhr in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Eva-Maria Berger vom Kirchenkreis Jülich zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Thomas Bleckmann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Ulrike Eichert vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Karlheinz Kost vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrätin z. A. i. K. Marion Kölling vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Andreas Krasemann, Anja Weingarten, Ines Berg und Dorit Engert zum/zur Landeskirchen-Inspektoranwärter/in im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Frank Küpper vom Kirchenkreis An der Ruhr zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Studiendirektorin i. K. Sabine Mansfeld vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudiendirektorin i. K.

Studienrätin z. A. i. K. Gabriele Popović vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Martin Stückrath vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Weimann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Frank Wiczorek von der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 481.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Uwe Löttgen-Tangermann, Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ab 1. September 1992 für den Dienst in der Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa/Kanada. Gemeindeverzeichnis S. 199.

Versetzt:

Studienrat i. K. Werner Urff vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf auf eigenen Antrag an das Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. August 1992.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Reinhard Dettmar, Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in den Wartestand versetzt.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Karl-Heinz Blasberg zum 21. Juni 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Weyand zum 12. Juli 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ernst Günther Alsdorf in der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 205.

Pfarrer Helmut Barth in Alsdorf mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pfarrer Helmut Dinklage in Heißen mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 481.

Pfarrer Friedhelm Frackmann, Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 299.

Landespfarrer Theodor Haarbeck, Volksmissionarisches Amt der Ev. Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. August 1992. Gemeindeverzeichnis S. 33.

PfarrerIn Ingeborg Kluge, Gemeindeverband Neuss (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 287.

Sonderschullehrer i.K. Friedrich Wilhelm Löwe von der Anstaltskirchengemeinde Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf zum 1. August 1992.

Pfarrer Hans Hermann Mertens in Dieringhausen-Vollmerhausen mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 99.

Kirchengemeinde-Amtmännin Hildegard Oymann von der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, zum 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 467.

Pfarrer Günther Ruhl in der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 190.

Pfarrer Gerhard Schlingensiepen in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 144.

Dozent Karl Wollner beim Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 30. September 1992.



Paulus schreibt: Wir wissen, daß der, der den Herrn Jesus auferweckt hat, wird uns auch auferwecken mit Jesus und wird uns vor sich stellen samt euch.

2. Korinther 4, 14

Aus diesem Leben wurden abberufen:

PfarrerIn i.R. Hilde Ermert am 9. Juni 1992 in Bernau am Chiemsee, zuletzt Pfarrerin in Düsseldorf, geboren am 30. Juni 1906 in Beyenburg.

Pfarrer i.R. Karl Hennig am 8. Juli 1992 in Stolberg, zuletzt Pfarrer in Stolberg, geboren am 4. Juni 1903 in Zwickau, ordiniert am 3. April 1929 in Leipzig.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Essen-Mitte ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 eine kreiskirchliche Pfarrstelle für die Arbeit „Church in the City“ errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 253.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep (Ertelung von Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Aachen (ESG) sucht eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Wer das Evangelium in einem gesellschaftlichen Bereich leben und bezeugen möchte, in dem kirchliche Traditionen, Bräuche und Gewohnheiten fremd und christliche Inhalte fragwürdig geworden sind, ist herzlich zur Bewerbung eingeladen. Wir hoffen auf Neues, was weiterbringt, wo uns Altes am Lernen hindert. Die Reflexion unseres Glaubens können wir uns nicht anders vorstellen als im Zusammenhang mit persönlicher Begegnung und politischem Engagement. Was wir von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten: Verständnis für die spezifischen Probleme deutscher und ausländischer Studierender; Interesse an Problembereichen im Kontext einer technischen (!) Hochschule (z. B. Kirchenkreis, Erwachsenenbildung); Interesse an Arbeit in der Öffentlichkeit auch außerhalb der Hochschule; Kooperation in einem Team mit zwei weiteren Kollegen und klaren Zuständigkeitsabsprachen (Technische Hochschule, Ausländerinnen-/Ausländer- und Internationalismusarbeit, Fachhochschulen); Einbindung in einen Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Studierenden und Angestellten mit der Bereitschaft zu partnerschaftlichen Lösungen; Beteiligung und Verantwortung an der Verwaltung und in der Leitung des ESG-Zentrums und des Wohnheims Nizzaallee. Interessierte wenden sich an den Wahlausschuß der ESG, Nizzaallee 20, 5100 Aachen, Telefon (0241) 155006. Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. September 1992.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 89. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drespe, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Oktober 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 99. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 97/98. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heide in Wuppertal Barmen, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Juli 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 128. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen

nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Götterswickershamm, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Dezember 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. M. Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 166. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken, zu richten.

Die Kirchengemeinde Linnepe in Ratingen-Breitscheid sucht zum 1. November 1992 einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Zur Gemeinde gehören, außer Ratingen-Breitscheid, die Orte Mülheim-Mintard und Mülheim-Selbeck. Alle Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde befinden sich in Breitscheid: Die über 300 Jahre alte, reformierte Waldkirche mit Kirchsaaal, das Gemeindezentrum mit Kindergarten, das Gemeindeamt, die Diakoniestation, die Küsterwohnung und das Pfarrhaus, der Waldfriedhof mit Trauerhalle und Nebengebäuden. Breitscheid liegt im Grünen und ist am gleichnamigen Autobahnkreuz zentral zwischen Düsseldorf und den Städten des Ruhrgebietes gelegen. Das zu vertrauensvoller Zusammenarbeit bereite Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit einiger Berufserfahrung. Er oder sie sollte die gewachsenen, guten Traditionen der Gemeinde achten, dem Gemeindegliedern aber auch neue Impulse geben können. Auskunft erteilt gerne: Herr Günter Wengenroth (stellvertr. Präses des Presbyteriums), Perkerhof 23, 4030 Ratingen 5, Telefon (02054) 6678 und Pfarrer Hermann Bauer, Am Ehrkamper Bruch 5, 4030 Ratingen 5, Telefon (02102) 17145. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 176. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 4020 Mettmann, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. November 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 177. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannisberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeinde hat 1200 Gemeindeglieder in den fünf Ortsteilen von Hochstetten-Dhaun. Die wesentliche Arbeit konzentriert sich im Gemeindehaus in Hochstetten: Jungschar, Mini-Jungschar, Kindergottesdienst, Frauengruppe, Frauenkreis, Mutter-Kind-Treff und Kirchenchor. Die Gruppen werden im wesentlichen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht direkt neben dem Gemeindehaus. Für die Verwaltung steht das Ev. Verwaltungsamt in Bad Kreuznach bereit. Für die Nachfolge des bisherigen Stelleninhabers, der zu unserem Bedauern nach elf Jahren die Gemeinde verläßt, suchen wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar, der/die/das auch in gemeindebezogener Kleinarbeit (Hausbesuche) wie in ökumenischer Offenheit weitere Akzente setzen kann. Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sind für uns von großer Bedeutung. Die Kir-

chengemeinde verfügt über vier Predigtstätten, die im 14tägigem Wechsel versorgt werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 447. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Eine Kopie senden Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde St. Johannisberg, Herrmann-Besemüller-Straße 11, 6570 Hochstetten-Dhaun. Nachfragen sind möglich beim bisherigen Stelleninhaber Michael Schäfer, Telefon (06752) 2535; außerdem beim Vakanzverwalter Pfarrer Karl Klimmeck, Telefon (06752) 2370 sowie bei Presbyter Ralf Schulz, Telefon (06752) 3590.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buschhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum 1. Oktober 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierthe Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 462. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, Postfach 100430, 4200 Oberhausen 1, zu richten.

Nach der Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Schulreferenten sucht der Kirchenkreis Saarbrücken zum 7. September 1992 oder später für die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle eine(n) pädagogisch engagierte(n) Pfarrer(in) zur Ertelung des Religionsunterrichtes am Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentrum I, Mügelsberg, des Stadtverbandes Saarbrücken, in Kooperation mit zwei weiteren Kollegen und einem guten ökumenischen Klima. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 491. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon (0681) 5847770. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Pfarrer Peter Krug, Haus der Kirche, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken 3.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Oktober 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 525. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wolf an der Mosel sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 800 Gemeindeglieder in sieben Orten, davon ca. 600 aus dem Kirchort Wolf. Zum Bereich der Gemeinde zählt außerdem der Ev. Jugendhof Martin-Luther-King, eine Jugendhilfeeinrichtung für ca. 80 Kinder. Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, ein Gemeindezentrum, einen kirchlichen Kindergarten und ein Pfarrhaus. Außerdem betreibt die Kirchengemeinde ein eigenes Weingut. Wir erwarten Bewerber, die bereit sind, neben der allgemeinen Gemeindegliederarbeit sich bei der Betreuung der Kinder und Mitarbeiter des Jugendhofes zu engagieren und bei der Leitung des Weingutes mitzuwirken. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 532. Bewerbungen sind bis zum 25. September 1992 zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg/Hunsrück. Auskunft erteilen: Vakanzverwalter Pfarrer Busch, Würrich, Telefon (06543) 3288 und Presbyter Franz Palm, Wolf, Telefon (06541) 2309.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim/Mosel, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Dezember 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 548. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Hauptstr. 10, 5556 Mülheim, zu richten.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Landespfarrer für Zivildienstseelsorge in Köln ist zum 1. Januar 1993 die Stelle eines pädagogischen Mitarbeiters oder einer pädagogischen Mitarbeiterin zu besetzen. Zu den Aufgabefeldern gehören die Beratung Wehrpflichtiger, die Begleitung Zivildienstleistender und die Entwicklung exemplarischer friedenspädagogischer Projekte nach § 14 b ZDG. Erwartet wird konzeptionelle Arbeit, wissenschaftliche Begleitung und erwachsenenpädagogische Umsetzung. Bezahlung nach BAT-KF II a. Nähere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Zivildienstseelsorge in Köln, Barbarossaplatz 4, Telefon (0221) 244696. Bewerbungen werden an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, bis 25. September 1992 erbeten.

Bei dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg ist die Stelle eines/einer Rechnungsprüfers/-prüferin zum 1. November 1992 zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt die Durchführung von Kassen- und Rechnungsprüfungen im Innen- und Außendienst sowie die Vertretung des Kreissynodalrechners. Bewerber/-innen sollen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt haben und über gründliche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen und in der EDV verfügen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. gleichwertig nach Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf StraÙe 31, 4020 Mettmann. Auskünfte erteilt Herr Gerlach, Telefon (021 04) 9701-21.

Die Christuskirchengemeinde Düsseldorf sucht ab dem 1. Oktober 1992 eine/n Gemeindehelfer/in oder Diakon/in für die Weiterführung der Kinder- und Jugendarbeit. Gewünscht wird ein/e Mitarbeiter/in, der/die in der Verkündigung und in vielfältigen anderen Angeboten den jungen Menschen dieser Großstadtgemeinde vermittelt, daß Leben mit Christus wirkliche Freude bedeutet. Hinzu kommen Tätigkeiten nach persönlicher Neigung und Absprache mit der Gemeindeleitung. Weitere Auskünfte erteilen Pastorin Durdel, Telefon (02 11) 785868 und Pfarrer Dreißig, Telefon (02 11) 724523. Bewerbungen richten Sie bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums, Gemeindeamt, Sonnenstraße 58, 4000 Düsseldorf 1.

Der Kirchenkreis Essen-Nord sucht baldmöglichst für sein Synodalbüro eine Leiterin / einen Leiter mit Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung und Berufserfahrung sowie mit Interesse an einer vielseitigen, umfassenden und abwechslungsreichen Tätigkeit (Kenntnisse in Maschinenschreiben/Textverarbeitung PC sind erwünscht). Die Stelle ist derzeit bewertet nach A 11 + BBesG. Das Team des Synodalbüros besteht einschließlich Leitung aus vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an

den Kreissynodalvorstand Essen-Nord, z. Hd. von Superintendent Heinrich Gehring, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, Telefon (0201) 2205-210.

Der Kirchenkreis Essen-Nord sucht für sein Superintendenturbüro für die Bereiche Allgemeine Verwaltung und Schreibdienst: a) zum frühestmöglichen Termin eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Dauer einer Schwangerschaftsvertretung mit anschließendem Erziehungsurlaub; b) ab 1. Oktober 1992 unbefristet eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF einschließlich der Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Kreissynodalvorstand Essen-Nord, z. Hd. von Superintendent Heinrich Gehring, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, Telefon (0201) 2205-210.

Die Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, sucht zum 1. September 1992 eine/n Kirchenmusiker/in (C-Prüfung) für den Dienst in der Erlöserkirche, Köln-Höhenberg (Peterorgel, Baujahr 1960, 2 Manuale, 1 Pedal, 20 Register; wird z. Zt. renoviert und erweitert). Ihre Aufgabe ist die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Schul- und Altenheimgottesdienste, Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst), Leitung und Ausbau des Kirchenchores. Die zeitliche Inanspruchnahme beträgt ca. 5 Stunden pro Woche. Wir wünschen uns einen Menschen, der bereit ist, eigene Akzente zu setzen und die musikalische Arbeit verantwortlich – auch mit neuem Liedgut – zu gestalten. Ihr Vertrag könnte dementsprechend erweitert werden. Auch Studenten, die nur für die Dauer ihres Studiums bei uns arbeiten können, sind uns herzlich willkommen. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Köln-Höhenberg ist von der Stadtmitte in 15 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Pfarrer Christoph Rusterberg, Adalbertstraße 18-24, 5000 Köln 91, Telefon (0221) 872757.

Für unsere Teiloffene Tür im Jugendheim der Kirchengemeinde Frechen suchen wir eine/n Jugendleiter/in, der/die sich mit Freude und Engagement für die Eröffnung unseres Jugendcafés einsetzt und dabei seinen/ihren christlichen Glauben in der Arbeit zum Ausdruck bringt. Der/Die Bewerber/in muß über eine pädagogische Ausbildung verfügen und der Evangelischen Kirche angehören. Eine Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Frechen über das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd, Hermülheimer Straße 10/II, 5040 Brühl-Vochem. Auskunft erteilen gerne der Vorsitzende des Jugendausschusses Pastor Manfred Keip, Telefon (02234) 56607 oder Pfarrer Bernd Stollwerk, Telefon (02234) 53763.

Die Kirchengemeinde Langenfeld (Rheinland) sucht für die B-Stelle an der Lukaskirche im Stadtteil Richrath ab sofort eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der das gottesdienstliche Leben engagiert mitgestaltet, sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichen Alters in unserer Gemeinde nahebringt. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. In der Lukaskirche steht eine gute, konzertfähige Schuke-(Berlin)-Orgel (mit 2 Manualen, Pedal, 20 Register) – Baujahr 1975. Auf die Zusammenarbeit freuen

sich ca. 30 Sängerinnen und Sänger des Singkreises „Lukas 72“. Unsere Erwartung an die Bewerberin oder den Bewerber: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Beerdigungen/Trauungen) in der Lukaskirche und 14tägig in einem Seniorenheim; Orgelspiel bei Amtshandlungen in der benachbarten Johanneskirche und auf dem Waldfriedhof. Langenfeld (50000 Einwohner), zwischen Düsseldorf und Köln gelegen, hat eine evangelische Kirchengemeinde mit sechs Predigtstätten. Die Kirchenmusik in unserer Gemeinde wird seit 20 Jahren getragen und begleitet von einem Fachbeirat für Gottesdienst und Kirchenmusik. Hier treffen Sie auf ein Team von engagierten Kolleginnen und Kollegen, Presbyterinnen und Presbytern, das sich auf die Zusammenarbeit freut. Alle Schulformen finden Sie in unserer Stadt. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Voraussetzung ist die Mittlere Urkunde für die Anstellungsfähigkeit in der rheinischen Landeskirche. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 4018 Langenfeld, erbeten. Auskünfte erteilen: Kantorin W. Berger, Telefon (02103) 61816 oder Pfarrer U. Bicker, Telefon (02173) 72593.

Beim Gemeindeverband **Rheinhausen** sind die Stellen von zwei Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Unsere Dienststelle besteht aus einem Team von 20 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ist außer für die Rheinhauser Gemeinden für weitere zwölf linksrheinische Kirchengemeinden zuständig. Der Aufgabenbereich der zu besetzenden Stellen beinhaltet die Betreuung von je zwei Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf haushalts- und personalrechtliche Belange. Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden erwartet: die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichgestellte Ausbildung (u. U. können Lehrgangsteilnehmer/innen, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, berücksichtigt werden); Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Personalrecht, oder die Fähigkeit, sich diese kurzfristig anzueignen; Bereitschaft, innerhalb eines Teams kooperativ zu arbeiten. Wir bieten eine Vergütung, je nach persönlicher Voraussetzung, bis V b BAT-KF. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Schmidt oder Herr Wegmann, Telefon (02065) 6900-0 gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Rheinhausen, Postfach 141480, 4100 Duisburg 14.

Nach dem Ausscheiden ihrer langjährigen Mitarbeiterin sucht die Kirchengemeinde **Velbert** eine(n) hauptamtliche(n) B-Kirchenmusiker(in) in einer halben bzw. zweidrittel Stelle (19 – 25 Std. wöchentlich), und zwar an der Alten Kirche in Velbert-Mitte. Die Alte Kirche wurde im Jahre 1769 erbaut und liegt in der Fußgängerzone im Zentrum von Velbert. Zu ihr gehören 2½ Pfarrbezirke mit ca. 5000 Gemeindegliedern. Wir wünschen uns eine(n) Musiker(in), die/der das Gemeindeleben rund um den Gottesdienst gestaltet. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Musik im Gottesdienst, die Leitung des Kirchenchores und eines Flötenkreises (von Piccolo-Flöte bis Großbaß)

und die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dabei freuen wir uns über Initiativen und wollen Sie gern unterstützen, auch in der Zusammenarbeit mit den anderen Kirchenmusikern unserer Gemeinde. Zur Verfügung stehen eine Orgel (18/II/P), Cembalo, Harmonium, Klavier, Orffsches Instrumentarium. Velbert ist eine Stadt im Grünen (Niederberg) im Städtedreieck zwischen Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Zu einem Informationsgespräch ist Pfarrer Denkhaus, Nedderstraße 37, Telefon (02051) 53355, gern bereit. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 1992 an die Ev. Kirchengemeinde Velbert, Grünstraße 27, 5620 Velbert 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde **Königshardt** sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre neu errichtete Kirchenmusikerstelle eine/n B-Kirchenmusiker/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Wir sind eine Gemeinde im Norden Oberhausens mit bevorzugter Lage, – mit zwei Pfarrbezirken, einer Predigtstätte und 5200 Gemeindegliedern. Der Aufgabenbereich soll folgende Tätigkeiten umfassen: Organistendienst bei Gottesdiensten einschließlich Kindergottesdienst und Amtshandlungen sowie bei Schulgottesdiensten; Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen; Leitung des Kirchenchores, des Kinderchores und des Instrumentalkreises; Durchführung von Konzerten; Singen in den Gruppen und Kreisen sowie mit Kindern und Jugendlichen; Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor, dem Flötenkreis, und dem Frauen-Singkreis. Diese Chöre stehen jeweils unter eigener Leitung. An Musikinstrumenten sind vorhanden: 1 Orgel der Fa. Carl Bürkle mit 2 Manualen und Pedal sowie 17 Registern, 1 Flügel, 1 Klavier, 1 Orffsches Instrumentarium, Kesselpauken. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Kirchenmusiker/in, der/die das Musikleben in der Gemeinde aktiv mitgestaltet, wobei der gesamte Bereich der Kirchenmusik zu berücksichtigen ist. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Königshardt, Buchenweg 273, 4200 Oberhausen 11.

Die Kirchengemeinde **Ludweiler** sucht für die gemeindliche Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in (Gemeinde-, Religions-, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in). Der Aufgabenbereich umfaßt: Leitungsaufgaben in der „Teestube“ (teiloffen); Leitung von altersspezifischen Kinder- und Jugendgruppen; Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Durchführung von Freizeiten; Mitarbeit im kirchlichen Unterricht; evtl. Mitarbeit im Kindergottesdienst. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Ludweiler ist ein Ortsteil der Mittelstadt Völklingen, in unmittelbarer Nähe zu Frankreich. Die Evangelische Kirchengemeinde hat ca. 2700 Gemeindeglieder und eine Pfarrstelle. Bewerbungsfrist ist der 31. August 1992. Anfragen und Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt, Völklinger Straße 90, 6620 Völklingen 12, Telefon (06898) 4541.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 35060190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**